



**Satzung der Gemeinde Heiligengrabe über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer**

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Heiligengrabe am 09.12.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Heiligengrabe veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Table-Dance) und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten bzw. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktspielgeräte (z. B. Touchscreen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
- (2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, also auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,

2. Pauschalsteuer nach §§ 7 bis 10.

- (2) Ist die Pauschalsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschalsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Gemeinde Heiligengrabe anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) vorzulegen. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarte gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Heiligengrabe auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder über sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Heiligengrabe auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Gemeinde Heiligengrabe binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

§ 6 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen. Diese werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit sie 2,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (4) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
- (5) Der Steuersatz beträgt pro angefangenen Veranstaltungstag maximal
 - a) für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen 200,00 €
 - b) für Veranstaltungen im Freien 500,00 €.

III. Pauschalsteuer

§ 7 **Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - a) 1,00 € für Tanzveranstaltungen gem. § 1 Nr. 1.
 - b) 1,50 € für Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art gem. § 1 Nr. 2.

Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschalsteuer 0,60 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

- (3) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde nach Abs. 2 Buchstabe a) um 0,10 € und nach Abs. 2 Buchstabe b) um 0,15 €. Für Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Pauschalsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Heiligengrabe spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 4) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €

- | | |
|--|--------------------------------|
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei | |
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 8 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |
| 3. a) von Personalcomputern ohne
Multimediaausstattung | 10,00 € |
| b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen -/ vorinstallierte Spiele) | 15,00 € |
| 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen
Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen
Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
dargestellt werden oder die die Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische
und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben | 1.000,00 € |

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort innerhalb von 7 Werktagen seit Aufstellungsbeginn bei der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 4 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Gemeinde Heiligengrabe eine Erklärung auf amtlichem Vordruck - „Vergnügungssteuerselbsterklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuerselbsterklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die in den Vormonaten in der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und elektronische Kasse sowie Röhrennachfüllung.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Gemeinde Heiligengrabe kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dies nicht anzuzeigen.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Die Gemeinde Heiligengrabe kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt. Die Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Gegebenenfalls kann aber ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden.
Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (10) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 3 und 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am Folgetag abzubauen.
- (11) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Gemeinde Heiligengrabe vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 in der Gemeinde Heiligengrabe vollständig eingestellt, ist der Gemeinde bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung (Abs. 9) oder -selbsterklärung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.
- (12) Die Gemeinde Heiligengrabe kann abweichend des § 9 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 2 a) mit dem Veranstalter (§ 3) eine Pauschalsteuer vereinbaren, soweit eine freiwillige Steuerselbsterklärung des Veranstalters vorliegt.

Diese Pauschalsteuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

120,00 €

§ 10

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. Als Roheinnahmen gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) spätestens 15 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1-2 nicht durchgeführt, ist die Gemeinde Heiligengrabe spätestens einen Arbeitstag (Montag-Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Sprechzeiten zu informieren.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung von Apparaten) entsteht
 - bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels,
 - bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z. B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 und 10 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 3 werden mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde Heiligengrabe ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 8 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 9 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Veranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 7 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 14 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) In den Fällen des § 16 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 15 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Heiligengrabe Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.
Sind der Steuerschuldner oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Erklärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm beauftragten Personen keinen Erfolg, kann die Gemeinde Heiligengrabe auch andere (z. B. Betriebsangehörige) um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde Heiligengrabe unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Heiligengrabe sind berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Automaten nach § 1 Nr. 4 befinden, zu betreten.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestatteten Beschäftigten der Gemeinde Heiligengrabe zur Nachprüfung der Selbsterklärung und zur Feststellung von

Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von/vom

- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt
- Gewerbemeldestelle
- Sozialversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- | | | |
|-----|---------------------|---|
| 1. | § 5 Abs. 1 | Ausgabe von Eintrittskarten |
| 2. | § 5 Abs. 2 | Hinweis auf die Eintrittspreise |
| 3. | § 5 Abs. 3 | Vorlage der Eintrittskarten bei Anmeldung der Veranstaltung |
| 4. | § 5 Abs. 4 | fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten |
| 5. | § 5 Abs. 5 | Entwertung der Eintrittskarten |
| 6. | § 5 Abs. 6 | Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| 7. | § 5 Abs. 8 | Abrechnung der Eintrittskarten |
| 8. | § 8 Abs. 2 | Nachweis der Umsätze je Spiel |
| 9. | § 8 Abs. 3 | Erklärung des Spielumsatzes |
| 10. | § 9 Abs. 4 | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates |
| 11. | § 9 Abs. 5
und 6 | fristgemäße und vollständige Erklärung des
Apparatebestandes |

- | | | |
|-----|----------------------|---|
| 12. | § 9 Abs. 7 | verspätete und unvollständige Erklärung des Apparatebestandes |
| 13. | § 9 Abs. 9 | fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes |
| 14. | § 9 Abs. 10 | Abbau defekter Automaten |
| 15. | § 9 Abs. 11 | fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung |
| 16. | § 10 Abs. 2 | Erklärung der Roheinnahmen |
| 17. | § 12 Abs. 1 | Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| 18. | § 16 Abs. 1 | Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen |
| 19. | § 16 Abs. 3
und 4 | Verweigerung des Zutritts |

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 14 und 15 KAG in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 10.12.2009

Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 09.12.2009 beschlossene Vergnügungssteuersatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2009

Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel